

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Verordnung vom 12.06.1815 publ. 22.06.1815

in Original oder beglaubigter Abschrift an-
her zu produciren, und sich hierdurch zum
Besitz ihrer Lehen zu legitimiren.

3) Sollte einer oder der andere Vasall
während der Gültigkeit der Französischen Ge-
setze Lehen oder Lehenstücke veräußert oder mit
Schulden belastet haben, so hat er hiervon
innerhalb eben dieser Frist getreulich Anzeige
zu machen, und weitere Verfügung zu er-
warten, widrigenfalls die unterlassene An-
zeige als Felonie angesehen, und nach Maß-
gabe der Gesetze geahndet werden wird.

56) Regierungs-Bekanntmachung
vom 12. Juni, publ. 22. Juny 1815.

Getraidemarkt
in Brake.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde
gebracht, wie auf Ansuchen der in der Ge-
gend von Brake belegenen Dorffschaften mit
Sr. Herzogl. Durchlaucht Höchsten Geneh-
migung von Seiten der Herzoglichen Regie-
rung verstattet worden, daß künftig im Fle-
cken Brake wöchentlich einmal ein ordentli-
cher Getraide-Markt gehalten werde. Zum
Markt-Tage wird der Sonnabend in ei-
ner jeden Woche bestimmt, und zum ersten-
male soll der Markt am 2. September die-
ses Jahres a) eröffnet werden. Sämmtliche

a) Nach einer Regierungs-Bekanntmachung
vom 24. Juny, publ. 29. Jun. 1815, schon
am 5. August d. J.